

Satzung des German Asthma Net e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) ¹Der Verein führt den Namen „German Asthma Net“. ²Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „German Asthma Net e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Zwecke des Vereins sind

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens

³Die Satzungszwecke werden vor allem durch

- die Optimierung der medizinischen Versorgung von Patienten mit schwerem oder schwierigem Asthma, insbesondere durch Konzeption, Ausformung und Weiterentwicklung von Behandlungspfaden, Förderung der interdisziplinären und/oder Sektor übergreifenden Zusammenarbeit zwischen medizinischen Leistungserbringern, Versorgungsforschung, Öffentlichkeitsarbeit sowie Aufklärung und Information der Bevölkerung auf dem Gebiet des schweren oder schwierigen Asthmas,
- die Verfassung und zeitnahe Veröffentlichung wissenschaftlicher Beiträge in medizinischen Fachzeitschriften auf diesem Gebiet,
- die Erhebung und zeitnah zu veröffentlichende Auswertung statistischen Datenmaterials zum Zwecke der Erforschung des schweren oder schwierigen Asthmas, wobei der Verein erhobene Daten auch an interessierte Dritte zum Zwecke der Forschung, Wissenschaft und/ oder Optimierung der medizinischen Patientenversorgung weitergeben kann, sowie

- die Unterstützung der Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der Behandlung von Patienten mit schwerem oder schwierigem Asthma durch eigene Forschungsvorhaben oder durch Vergabe von Forschungsaufträgen an Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutsche Atemwegsliga e.V., Raiffeisenstr. 38, 33175 Bad Lippspringe, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat
oder
an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) ¹Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. ²Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. ³Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (4) ¹Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. ²Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) ¹Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. ²Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. ³Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) ¹Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. ²Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. ³Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) ¹Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. ²Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. ³Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. ⁴Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. ⁵Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. ⁶Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. ⁷Dem ausgeschlossenen Mitglied steht wegen seines Ausschlusses der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen

- (1) ¹Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben; vorbehaltlich einer Änderung nach §5, Abs. 2 beträgt der Jahresbeitrag (aktuell) € 20,00. ²Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden. ³Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Aufnahmegebühr für neue Vereinsmitglieder festlegen.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen sowie etwaigen Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein, insbesondere bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, die vom Vorstand erlassene Hausordnung zu beachten.
- (3) Die Mitglieder wählen die Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der wissenschaftliche Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, und bis zu zwei Beisitzern.
- (2) Der Verein wird durch drei Mitglieder des Vorstands vertreten, von denen mindestens einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein soll.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) ¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - f) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind darüber hinaus berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beziehen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. ²Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. ³Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. ⁴Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. ⁵Sie müssen darüber hinaus von den Zentren zuvor als wählbares Vorstandsmitglied benannt worden sein; sie dürfen nicht zugleich Mitglied des wissenschaftlichen Beirats sein. ⁶Von den pädiatrischen Zentren und Erwachsenen-Zentren wird jeweils mindestens ein Vorstandsmitglied gestellt, das entweder 1. Vorsitzender oder 2. Vorsitzender des Vorstands ist. ⁷Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) ¹Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. ²Bei der Wahl ist Abs. 1 Satz 6 zu beachten.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) ¹Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. ²Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. ³Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein soll.

²Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

- (3) ¹Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. ²Die Schriftform gilt sowohl hinsichtlich der Zustimmung als auch der Beschlussfassung durch per Telefax-Schreiben oder E-Mail übermittelte Erklärungen als gewahrt.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat wird auf Vorschlag vom Vorstand von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.
- (2) ¹Der wissenschaftliche Beirat wird durch bis zu 12 Personen aus den pädiatrischen Zentren und Erwachsenen-Zentren gebildet, wovon 3 Personen Pädiater sein sollten. ²Diese müssen nicht zwangsläufig Mitglied sein. ²Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des wissenschaftlichen Beirats im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des wissenschaftlichen Beirats vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 13 Zuständigkeit des wissenschaftlichen Beirats

Der wissenschaftliche Beirat ist für folgende Aufgaben zuständig:

Beratung des Vereins über

- die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Publikationen,
- die Erhebung und Weitergabe statistischen Datenmaterials,
- die Durchführung eigener Forschungsvorhaben und die Vergabe von Forschungsaufträgen an Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung),
- Maßnahmen zur Optimierung der medizinischen Versorgung von Patienten mit schwerem oder schwierigem Asthma (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 3, 1. Aufzählungspunkt).

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) ¹In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. ²Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. ³Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als fünf Fremdstimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 5);
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder der wissenschaftlichen Beirats;
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins, wobei § 9 Abs. 2 hiervon unberührt bleibt;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, entweder als Präsenzmeeting oder im Rahmen eines virtuellen Meetings. ²Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail einberufen. ³Die Einberufung kann auch schriftlich erfolgen. ⁴Dann beginnt die Frist nicht bereits wie bei der Einberufung per E-Mail am Tag der Absendung, sondern mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag; maßgeblich ist die Aufgabe des Schreibens zur Post. ⁵Die Einladungsnachricht bzw. das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail- bzw. Postadresse gerichtet ist. ⁶Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) ¹Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. ²Der Versammlungsleiter hat bei Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. ³Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, oder einem Beisitzer geleitet. ²Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. ³Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. ⁴Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) ¹Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. ²Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung stets beschlussfähig.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. ²Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. ³Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. ⁴Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
- (5) ¹Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. ²Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. ³Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. ⁴Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den in § 2 Abs. 4 genannten gemeinnützigen Verein oder die gemäß § 2 Abs. 4 noch zu bestimmende juristische Person.

[Ort, Datum]

[Unterschrift des Protokollführers]